

**Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2019, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum
der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

- Punkt 1. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
- Punkt 2. Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden

WEGEWESEN

- Punkt 3. Annahme eines Protokolls zur Vereinbarung mit der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.) über die Umlegung der Wasserleitungen im Rahmen der von der S.P.G.E. finanzierten Abwasser- und Kanalisationsarbeiten
- Punkt 4. Anbringen von Straßenmarkierungen: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

FINANZEN

- Punkt 5. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung der ersten Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2019
- Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Bibliotheken

WAHLEN

- Punkt 7. Zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlwerbung auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 26.05.2019
- Punkt 8. Protokoll der Sitzung vom 26.02.2019 - Annahme

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

Punkt 1. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemeinderates (D.K.Nr. 172.20)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, hiernach Gemeindedekret, insbesondere Artikel 18;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, hiernach KLDD;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Erwägung, dass die Geschäftsordnung alle Aspekte regeln kann, die die Arbeitsweise des Rates betreffen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

VERABSCHIEDET einstimmig die nachstehende Geschäftsordnung und beschließt alle vorherigen diesbezüglichen Regelungen aufzuheben.

TITEL I - ARBEITSWEISE DES RATES

Kapitel 1 - Rangordnungstabelle

Einziger Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle

Artikel 1 - Sofort nach der Einsetzung des Rates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Ratsmitglieder erstellt.

Artikel 2 - Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei der letzten Wahl erhaltenen Anzahl Stimmen festgelegt.

Lediglich ununterbrochene Mandatsdauern in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Rates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

Artikel 3 - Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen.

Bei Stimmgleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter wird die Rangordnung

- unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder
- unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Artikel 4 - Die Rangordnung der Ratsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

Kapitel 2 - Ratssitzungen

Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen

Artikel 5 - Der Rat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Wenn der Rat im Laufe eines Jahres weniger als zehn Mal zusammengetreten ist, wird während des darauffolgenden Jahres die in Artikel 8 vorgesehene Anzahl Ratsmitglieder, die in Anwendung des Artikel 21 §1 Absatz 2 des Gemeindedekrets erforderlich ist, um die Einberufung des Rates zu ermöglichen, auf ein Viertel der amtierenden Ratsmitglieder verringert.

Abschnitt 2 - Einberufung

Artikel 6 - Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Kollegium befugt, den Rat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

Artikel 7 - In einer Sitzung kann der Rat einstimmig beschließen an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Tagesordnungspunkte zu beenden.

Artikel 8 - Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Ratsmitglieder oder - in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Geschäftsordnung und gemäß Artikel 21 §1 Absatz 2 des Gemeindedekrets - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Ratsmitglieder, muss das Kollegium den Rat für den Tag einberufen, der im Antrag angeführt wurde.

Ist die Anzahl der amtierenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei oder vier, muss das Ergebnis der Teilung durch drei oder vier zur Bestimmung des

Drittels oder Viertels aufgerundet werden.

Abschnitt 3 - Festlegung der Tagesordnung der Ratssitzungen

Artikel 9 - Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Kollegium befugt, über die Tagesordnung der Ratssitzungen zu entscheiden.

Artikel 10 - Für jeden Tagesordnungspunkt werden zusammenfassende Erläuterungen und Beschlussentwürfe beigefügt.

Artikel 11 - Wenn das Kollegium den Rat auf Antrag eines Drittels oder eines Viertels seiner amtierenden Ratsmitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Ratssitzung vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Tagesordnungspunkte.

Artikel 12 - Jedes Ratsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Ratssitzung beantragen, wobei:

- jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Kollegium wenigstens fünf Tage vor der Ratssitzung zugestellt werden muss,
- dem Vorschlag eine zusammenfassende Erläuterung und ein Beschlussentwurf beizufügen ist,
- es einem Mitglied des Kollegiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Das Kollegium teilt den Ratsmitgliedern die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung unverzüglich mit.

Abschnitt 4 - Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Artikel 13 - Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Ratssitzungen öffentlich.

Artikel 14 - Außer wenn der Rat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Artikel 15 - Die Sitzung des Rates ist nicht-öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden.

Sobald eine Personenfrage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Sind für die Anwendung dieses Artikels keine Personenfragen:

- die Bezeichnung der Gemeindevertreter in öffentliche Ämter oder Mandate;
- Immobiliengeschäfte;
- Anträge mit Bezug auf Raumordnung, Städtebau und Umwelt.

Artikel 16 - Ist die Sitzung des Rates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder und die Vertrauensperson eines Ratsmitglieds mit Beeinträchtigung,
- der Generaldirektor oder sein Stellvertreter,
- und gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

Artikel 17 - Außer in Disziplinarsachen findet die nicht-öffentliche Sitzung nach der öffentlichen Sitzung statt.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung als notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes in nicht-öffentlicher Sitzung fortzuführen, kann erstere zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

Abschnitt 5 - Zustellung der Einladung und der Sitzungsunterlagen

Artikel 18 - Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung mit den zusammenfassenden Erläuterungen und Beschlussentwürfen wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich an den Wohnsitz des Ratsmitglieds.

Wenn es sich in Anwendung von Artikel 25 des Gemeindedekrets um die zweite oder dritte Einberufung des Rates handelt, wird diese Frist gemäß Artikel 21 §2 Absatz 1 des Gemeindedekrets auf zwei volle Tage herabgesetzt.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Ratsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind. Diese Definition zählt für die gesamte Geschäftsordnung.

Artikel 19 - Die Einladung wird gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung zum Wohnsitz der Ratsmitglieder gebracht.

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Jedes Ratsmitglied muss den Ort seines Briefkastens genau angeben.

In Ermangelung der Unterschrift des Ratsmitglieds zwecks Empfangsbestätigung ist die von einem Gemeindemitarbeiter bescheinigte Hinterlegung der Einladung im bezeichneten Briefkasten gültig.

Artikel 20 - Auf schriftlichen Antrag des Ratsmitglieds kann die Einberufung mit den entsprechenden Unterlagen auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Das Kollegium stellt jedem Ratsmitglied auf dessen Antrag hin eine persönliche E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Schriftstücke

Artikel 21 - Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen, für jeden Tagesordnungspunkt der Ratssitzung alle sich darauf beziehenden Schriftstücke im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten.

Artikel 22 - Der Generaldirektor oder die von ihm bezeichneten Gemeindebediensteten stehen den Ratsmitgliedern an mindestens zwei Terminen vor der Sitzung für technische Erklärungen zu den in Artikel 21 erwähnten Schriftstücken zur Verfügung. Einer dieser Termine liegt innerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten und einer außerhalb.

Ratsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit dem Generaldirektor den Termin ihres Besuchs.

Artikel 23 - Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Rat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium gemäß Artikel 28 des Gemeindedekrets jedem Ratsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zukommen.

Dem Entwurf des Haushaltsplans, der Abänderung des Haushaltsplans und der Rechnungslegung wird ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beigelegt.

Der Bericht zum Haushaltsplan beinhaltet eine Übersicht über die allgemeine und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde.

Der Bericht zur Rechnungslegung beinhaltet eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich diese Rechnungslegung bezieht. Darüber hinaus wird der Rechnungslegung gemäß Artikel 169 Absatz 4 des Gemeindedekrets die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen beigelegt, für die der Rat

das Vergabeverfahren und die Bedingungen festgelegt hat.

Bevor der Rat einen Beschluss fasst, kommentiert das Kollegium den Bericht.

Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner

Artikel 24 - Ort und Zeitpunkt der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden der Öffentlichkeit innerhalb der für die Einberufung des Rates vorgesehenen Fristen durch Bekanntmachung am Rathaus, an den Anschlagtafeln der Gemeinde und auf der Webseite der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Die Presse wird unter Beifügung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zu den Ratssitzungen eingeladen.

Abschnitt 8 - Vorsitz

Artikel 25 - Unbeschadet der in Artikel 23 Absatz 2 des Gemeindedekrets vorgesehenen Prozedur für die vor der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens durch den Rat liegende Periode, ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter befugt, den Vorsitz der Sitzungen des Rates zu führen.

Ist der Bürgermeister eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen:

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel 46 des Gemeindedekrets abwesend oder verhindert ist,
- und wird er gemäß Artikel 46 §1 Absatz 2 des Gemeindedekrets ersetzt.

Abschnitt 9 - Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung

Artikel 26 - Der Vorsitzende eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen des Rates.

Die Befugnis, die Sitzungen des Rates zu schließen, umfasst die Befugnis, die Sitzungen zu unterbrechen.

Artikel 27 - Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Rates spätestens eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit eröffnen.

Artikel 28 - Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Rates geschlossen:

- ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

Abschnitt 10 - Quorum / Beschlussfähigkeit

Artikel 29 - Der Rat ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Versammlung jedoch zweimal einberufen worden, ohne die beschlussfähige Mitgliederzahl erreicht zu haben, darf sie nach einer erneuten und letzten Einberufung ungeachtet der anwesenden Ratsmitglieder über alle Punkte beraten und beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen.

Die zweite und die dritte Einberufung erfolgen gemäß Artikel 21 des Gemeindedekrets und vermerken, ob es sich um die zweite oder dritte Einberufung handelt. Die dritte Einberufung gibt außerdem die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels wörtlich wieder.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins;

Artikel 30 - Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Ratssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Ratssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder

nicht mehr anwesend ist.

Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 31 - Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Ratssitzungen betraut.

Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber der Öffentlichkeit

Artikel 32 - Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Meinung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.

Außerdem kann er zulasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn unbeschadet anderer Verfolgungen zu einer Geldstrafe von 1 bis 25 Euro oder zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann.

Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber den Ratsmitgliedern

Artikel 33 - Der Vorsitzende:

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Ratsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
 - greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt.
- Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:
- das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
 - weiterredet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
 - einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Ratsmitglied darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 34 - Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- den Ratsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt,
- die Diskussion schließt,
- den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über eventuelle Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Rat beschließt es anders.

Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Ratssitzung stehen

Artikel 35 - Der Rat kann nur über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diese als dringlich anerkannt haben.

Ist die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Abschnitt 13 - Öffentliche oder geheime Abstimmung

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 36 - Unbeschadet des Artikels 37 ist die Abstimmung öffentlich;

Artikel 37 - Über Invorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen, Bezeichnungen, Zurdispositionsstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes bzw. vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebungen im Interesse des Unterrichts oder des Dienstes, Disziplinarstrafen und Entlassungen bzw. Entfernungen aus dem Dienst wird in geheimer Wahl abgestimmt;

Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung

Artikel 38 - Die Ratsmitglieder stimmen mündlich oder per Handzeichen ab.

Artikel 39 - Für jedes Ratsmitglied wird im Protokoll der Ratssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

Artikel 40 - Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Unterabschnitt 3 - Geheime Abstimmung

Artikel 41 - Das Wahlgeheimnis wird durch die Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Ratsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein oder mehrere Felder zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme.

Die Stimmenthaltung wird durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d.h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Ratsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

Enthält ein Stimmzettel eine Angabe, durch die das Ratsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann, ist der Stimmzettel ungültig.

Artikel 42 - Bei der geheimen Abstimmung:

- setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Ratsmitgliedern zusammen,
- werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Ratsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben bzw. mit der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl Stimmzettel (Wahl des ÖSHZ-Rates) überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- ist es jedem Ratsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

Artikel 43 - Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Abschnitt 14 - Anzahl Ratsmitglieder, die für einen Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird

Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 44 - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte der Stimmen plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte Stimmen plus eins.

Werden für die Bestimmung der Stimmenanzahl nicht berücksichtigt:

- bei einer öffentlichen Abstimmung: die Enthaltungen,
- bei einer geheimen Abstimmung: die weißen und ungültigen Stimmzettel.

Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 45 - Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen dieser beiden Kandidaten stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder der Vorschlag erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls

Artikel 46 - Das Protokoll gibt in chronologischer Reihenfolge alle Beschlüsse wieder. Des Weiteren werden die Punkte aufgeführt, für die der Rat keinen Beschluss gefasst hat.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen:

- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,
- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt wurden: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder nicht-öffentlicher Sitzung, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 39 vorgesehenen Vermerken.

Das Protokoll beinhaltet ebenfalls die während der Ratssitzung gemäß Artikel 33 des Gemeindedekrets vorgetragenen Interpellationen (siehe Kapitel 7).

Artikel 47 - Kommentare von Ratsmitgliedern, die vor oder nach den Beschlüssen geäußert werden und jegliche Kommentare, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Rat mit absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 44 in das Protokoll aufgenommen.

Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls

Artikel 48 - Das Protokoll der letzten Ratssitzung wird den Ratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag und in den in Artikel 21 § 2 des Gemeindedekrets erwähnten dringenden Fällen zusammen mit der Tagesordnung elektronisch zur Verfügung gestellt.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird nicht während der Ratssitzung verlesen.

Artikel 49 - Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Laufe der Sitzung Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, legt der Generaldirektor noch während der Sitzung oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Rates entsprechenden Text vor.

Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, wird das Protokoll als genehmigt betrachtet und vom Vorsitzenden und vom Generaldirektor unterschrieben.

Der Rat kann beschließen, dass das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Das Protokoll der öffentlichen Ratssitzung wird nach Genehmigung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Kapitel 3 - Ausschüsse

Artikel 50 - Es werden acht Ausschüsse eingesetzt. Die Angelegenheiten, die die Ausschüsse behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:

- Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- Unterrichtswesen
- Wirtschaft und Tourismus
- Sportvereine und Kultur
- Raumordnung, Urbanismus, Städtebau und Gemeindeeigentum
- Öffentliche Arbeiten und technischer Dienst
- Forst- und Landwirtschaft
- Umwelt und erneuerbare Energien.

Artikel 51 - Jeder der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse setzt sich aus fünf Ratsmitgliedern und einem Vorsitzenden zusammen. Den Vorsitz übernimmt der zuständige Vertreter des Kollegiums.

Artikel 52 - Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rat bezeichnet.

Die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss werden proportional unter die Fraktionen verteilt, aus denen sich der Rat zusammensetzt, wobei jede Fraktion Anrecht auf mindestens ein Mandat je Ausschuss hat.

Artikel 53 - Die Sekretariatsgeschäfte werden in besonderen Fällen vom Generaldirektor oder von dem bzw. den von ihm bestimmten Gemeindebediensteten wahrgenommen.

Artikel 54 - Die Ausschüsse werden jedes Mal von ihrem Vorsitzenden einberufen, wenn dieser oder das Kollegium dies als notwendig erachten. Die in Artikel 18 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Einberufung des Rates finden Anwendung auf die Einberufung der Ausschüsse. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

Die Einladung und die Sitzungsunterlagen können elektronisch zugestellt werden.

Artikel 55 - Die Ausschüsse können ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit abgeben, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 56 - Die Ausschussversammlungen sind nicht öffentlich.

Das bedeutet, dass unbeschadet des Artikels 37 des Gemeindedekrets lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen:

- die Ausschussmitglieder,
- der Generaldirektor oder die von ihm bestimmten Gemeindebediensteten,
- Sachverständige und Interessehabende, sofern sie vom Vorsitzenden eingeladen wurden,
- Ratsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, selbst wenn sie nicht eingeladen wurden.

Kapitel 4 - Beiräte

Artikel 57 - Gemäß Artikel 16.2 des Gesetzes vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung wird ein kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) eingesetzt.

Artikel 58 - Der KBAK setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine VertreterIn des Kollegiums,
- ein/eine VertreterIn des ÖSHZ der Gemeinde,
- ein/eine SchulleiterIn der Gemeinde,
- ein/eine VertreterIn der Eltern pro Schulniederlassung,

Für jedes in Absatz 1 erwähnte effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt.

Um eine gültige Stellungnahme abgeben zu können, dürfen gemäß Artikel 38 des Gemeindedekrets höchstens zwei Drittel der Mitglieder demselben Geschlecht angehören. Der Rat kann auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Beirats Abweichungen von der in Artikel 38 des Gemeindedekrets vorgesehenen Vorschrift gewähren.

Dem KBAK gehören ebenfalls mit beratender Stimme an:

- ein/eine VertreterIn des RZKB,
- ein/eine VertreterIn von KALEIDO Ostbelgien,

- ein/eine VertreterIn des zuständigen Ministers,
- ein/eine VertreterIn des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- ggf. andere für die Kinderbetreuung wichtige lokale Partner, die vom Kommunalen Ausschuss für Kleinkindbetreuung hinzugezogen werden.

Artikel 59 - Der KBAK erstellt auf Anfrage des Ministers innerhalb einer von ihm vorgegebenen Frist oder aus eigener Initiative ein Gutachten an den Minister zu den folgenden Punkten:

- die Ermittlung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Kinderbetreuung in der Gemeinde;
- die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Angebots der Kinderbetreuung unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Ermittlung der hierfür notwendigen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen.

Der KBAK bezieht Stellung zu allen neuen lokalen Initiativen der Kinderbetreuung und lässt dem Minister seine Stellungnahme zukommen. Zu diesem Zweck übermittelt der potenzielle Dienstleister dem KBAK vorab alle dazu notwendigen Unterlagen.

Die Stellungnahme beinhaltet zumindest:

- den Bedarf für die neue Initiative der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der geografischen, demografischen und sozioökonomischen Gegebenheiten;
- die Eignung und Lage der vorgesehenen Räumlichkeiten;
- das Betreuungskonzept;
- die vorgesehene Aufnahmekapazität;
- die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
- bei nicht einstimmiger Stellungnahme, die Darlegung der verschiedenen Positionen.

Der KBAK lässt dem Minister seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Unterlagen des potenziellen Dienstleisters zukommen.

Artikel 60 - Den Vorsitz des KBAK übernimmt der zuständige Vertreter des Kollegiums.

Artikel 61 - Die Mitglieder des KBAK werden vom Rat bezeichnet.

Artikel 62 - Die Sekretariatsgeschäfte werden von einem Gemeindebediensteten unter Verantwortung des Vorsitzenden wahrgenommen.

Die Einladung, Sitzungsunterlagen und das Protokoll können elektronisch zugestellt werden.

Artikel 63 - Der KBAK wird auf Initiative des Vorsitzenden oder nach schriftlicher Anfrage eines Interessenten und/oder eines potenziellen Dienstleisters durch den Vorsitzenden einberufen. Die in Artikel 18 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Einberufung des Rates finden Anwendung auf die Einberufung des KBAK. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

Artikel 64 - Die Ausschüsse können ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit abgeben, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 65 - Die Versammlungen des KBAK sind nicht öffentlich.

Das bedeutet, dass unbeschadet des Artikels 37 des Gemeindedekrets lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen:

- die Mitglieder des KBAK,
- ein Gemeindebediensteter,
- Sachverständige und Interessehabende, sofern sie vom Vorsitzenden eingeladen wurden.

Kapitel 5 - Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Sozialhilferates

Artikel 66 - Die Konzertierungsversammlung zwischen Gemeindegremium und

Präsidium des Öffentlichen Sozialhilfezentrums befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung.

Kapitel 6 - Politische Fraktionen, Austritt aus der Fraktion, Mandatsverlust

Artikel 67 - Das bzw. die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) bildet bzw. bilden eine Fraktion, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist.

Artikel 68 - Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, verliert von Rechts wegen seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des KLDD abgeleiteten Mandate.

Artikel 69 - Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter „abgeleiteten Mandaten“ alle vom Rat in den Interkommunalen, VoGs, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist, vorgenommenen Bezeichnungen und Invorschlagbringungen von Ratsmitgliedern. Hierbei handelt es sich u.a. um Vertretungen in Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

Artikel 70 - Die vom betroffenen Ratsmitglied unterzeichnete Austrittserklärung bzw. die von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnete Ausschlusserklärung wird dem Kollegium übermittelt und dem Rat auf seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt bzw. der Ausschluss werden an diesem Datum wirksam. Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied bis dahin aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagte.

Kapitel 7 - Interpellationsrecht der Einwohner

Artikel 71 - Die Einwohner der Gemeinde können das Kollegium während der öffentlichen Sitzung des Rates direkt interpellieren.

Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

Artikel 72 - Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Kollegium mindestens 15 Tage vor der Ratssitzung per Brief oder auf elektronischen Weg schriftlich übermittelt. Liegen zwischen dem Datum der Zustellung und der nächsten Ratssitzung weniger als 15 Tage, wird die Interpellation in der darauffolgenden Ratssitzung behandelt.

Um zulässig zu sein, muss eine Interpellation:

- von einer einzigen Person eingereicht werden, deren Identität, Adresse und das Geburtsdatum angegeben werden;
- als Frage formuliert sein und die Erwägungen präzisieren, die der Antragsteller vortragen möchte;
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der unter die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fällt oder zu dem diese ein Gutachten abgeben, insofern das Gemeindegebiet betroffen ist;
- von allgemeinem Interesse sein.

Eine Interpellation darf nicht:

- gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
- eine Personenangelegenheit betreffen;
- eine Bitte um Auskünfte statistischer Art oder Informationsmaterial darstellen;
- die Erlangung von Ratsschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Artikel 73 - Das Kollegium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Der Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Ratssitzung begründet.

Nach Aufforderung des Vorsitzenden stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung einer Redezeit von höchstens zehn Minuten.

Das Kollegium antwortet auf die Interpellationen.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Ratssitzung übertragen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Artikel 74 - Es dürfen höchstens drei Interpellationen pro Ratssitzung vorgebracht werden.

Ein und derselbe Einwohner darf nur eine Interpellation in ein und derselben Ratssitzung vortragen. Ferner darf er nur zwei Mal von seiner Interpellationsmöglichkeit innerhalb einer Periode von zwölf Monaten Gebrauch machen und zwischen beiden Interpellationen müssen mindestens drei Ratssitzungen stattfinden.

Ungeachtet des Einwohners darf über ein und dasselbe Thema nur zwei Mal innerhalb einer Periode von zwölf Monaten interpelliert werden und zwischen beiden Interpellationen müssen mindestens drei Ratssitzungen stattfinden.

TITEL II - ARBEITSWEISE DES KOLLEGIUMS

Kapitel 1 - Kollegiumssitzungen

Artikel 75 - Außer an Feiertagen, finden die Kollegiumssitzungen dienstags ab 8.30 Uhr statt.

Die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung erfolgt mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich an den Wohnsitz oder per E-Mail.

In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister über Tag und Uhrzeit der Versammlung.

Artikel 76 - Das Kollegium versammelt sich, sooft die Angelegenheiten es erfordern.

Artikel 77 - Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Versammlungen des Kollegiums sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse werden protokolliert und in das Beschlussregister aufgenommen.

TITEL III - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER

Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung

Artikel 78 - Unbeschadet der Artikel 97 und 98 des Gemeindedekrets und des Artikels 79 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, der Bürgermeister und der Generaldirektor gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindedienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates, des Kollegiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Ratsmitglieder

Artikel 79 - Die Ratsmitglieder verpflichten sich:

1. ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als

Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und die einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,

3. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d. h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen,
4. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten,
5. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
6. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
7. gemäß Artikel 26 des Gemeindedekrets jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden. Es ist ihnen untersagt:
 - bei der Beratung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie persönlich oder als Beauftragte ein direktes Interesse haben oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich ein persönliches oder direktes Interesse haben;
 - der Prüfung der Rechnungslegungen öffentlicher der Gemeinde untergeordneter Verwaltungen, deren Mitglieder sie sind, beizuwohnen.In Bezug auf Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter und disziplinarrechtliche Verfolgungen erstreckt sich das Verbot nur auf Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad einschließlich. Jedes Ratsmitglied, das von einem dieser Verbote betroffen ist, zieht sich spontan von der Beratung zurück.
8. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetterwirtschaft abzulehnen,
9. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
10. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
11. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,
12. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
13. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der reellen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
14. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
15. keine propaganda- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder begründetermaßen annehmen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
16. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
17. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren,

Artikel 80 - Es ist jedem Ratsmitglied untersagt:

1. sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Lieferung oder

- Ausschreibung für die Gemeinde zu beteiligen,
2. als Anwalt, Notar oder Sachwalter in Prozessen gegen die Gemeinde aufzutreten,
 3. in Disziplinarsachen als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten,
 4. als Beauftragter einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzertierungsausschuss der Gemeinde aufzutreten.

Ratsmitglieder dürfen nur unentgeltlich Streitsachen zugunsten der Gemeinde vor Gericht vertreten, sie darin beraten oder zu ihren Gunsten darin eingreifen.

Kapitel 3 - Rechte der Ratsmitglieder

Abschnitt 1 - schriftliche oder mündliche Fragen an das Kollegium

Artikel 81 - Die Ratsmitglieder können das Kollegium mündlich über aktuelle Angelegenheiten befragen und ihm schriftliche Fragen stellen über Beschlüsse des Kollegiums oder des Rates bzw. über Gutachten dieser Gremien, wenn diese sich auf eine Angelegenheit beziehen, die das Gemeindegebiet betrifft.

Artikel 82 - Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet;

Artikel 83 - In jeder Ratssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Kollegium mündlich ihre Fragen über aktuelle Angelegenheiten stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt durch den Vorsitzenden:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Ratssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

Abschnitt 2 - Kopien von Urkunden und Schriftstücken der Gemeindeverwaltung

Artikel 84 - Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Ratsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Artikel 85 - Die Ratsmitglieder haben das Recht kostenlos eine Kopie dieser Urkunden und Schriftstücke zu erhalten.

Die schriftliche Anfrage zum Erhalt der Kopie, ist an den Bürgermeister oder den Generaldirektor zu richten.

Die beantragten Kopien werden dem Ratsmitglied binnen drei Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder der Generaldirektor die Anfrage erhalten hat, zugeschickt.

Abschnitt 3 - Besichtigung der Gemeindeeinrichtungen und -dienste

Artikel 86 - Die Ratsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen in Begleitung eines Mitglieds des Kollegiums zu besichtigen.

Damit das Kollegium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Ratsmitglieder das Kollegium mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

Artikel 87 - Während der Besichtigung sind die Ratsmitglieder verpflichtet, sich völlig passiv zu verhalten.

Die in Anwendung dieser Bestimmung von den Ratsmitgliedern erhaltenen Informationen können nur im Rahmen der Ausübung ihres Mandats benutzt

werden.

Abschnitt 4 - Besichtigung einer VoG, innerhalb deren die Gemeinde eine überragende Stellung besitzt

Artikel 88 - Die Ratsmitglieder können die Haushaltspläne, Rechnungen und Beratungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane derjenigen VoG einsehen, innerhalb deren die Gemeinde eine überragende Stellung im Sinne von Artikel L1234-2, § 2 des KLDD besitzt, und ihre Gebäude und Dienststellen besichtigen.

Damit die Direktion oder der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Ratsmitglieder die Direktion mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die VoG besichtigen möchten.

Die in Anwendung dieser Bestimmung von den Ratsmitgliedern erhaltenen Informationen können nur im Rahmen der Ausübung ihres Mandats benutzt werden.

Artikel 89 - Jedes Ratsmitglied, das von den im vorerwähnten Artikel angeführten Rechten Gebrauch gemacht hat, kann beim Rat einen schriftlichen Bericht erstatten. Dieser Bericht muss datiert, unterschrieben und dem Vorsitzenden des Rates ausgehändigt werden, welcher allen Ratsmitgliedern unmittelbar eine Kopie zukommen lässt. Wenn das Ratsmitglied es ausdrücklich verlangt, wird der Bericht in der Ratssitzung unter der Bedingung geprüft, dass die Frist von sieben freien Tagen berücksichtigt wurde.

Abschnitt 5 - Anwesenheitsgelder

Artikel 90 - Die Ratsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums, gemäß Artikel 52 des Gemeindedekrets - und die Vertrauensperson eines Ratsmitglieds mit Beeinträchtigung, erhalten für jede Teilnahme an den Ratssitzungen und den Versammlungen der Ausschüsse, in denen sie durch Ratsbeschluss Mitglied sind, Anwesenheitsgelder.

Artikel 91 - Die Höhe der Anwesenheitsgelder beträgt:

- pro Sitzung des Rates: 100,00 €
- pro Sitzung eines Ausschusses: 75,00 €

Diese Entschädigungen decken alle für die Ausübung der Funktion anfallenden Kosten, mit Ausnahme der Fahrtkosten. Für die Berechnung der Fahrtkosten werden die mit dem persönlichen Fahrzeug zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz und Tagungsort des Rates bzw. des Ausschusses berücksichtigt.

Wenn Sitzungen des Rates und/oder der Ausschüsse am gleichen Tag stattfinden, wird für diesen Tag nur die Entschädigung für die Ratssitzung gewährt.

Kapitel 4 - Schlussbestimmungen

Artikel 92 - Vorstehende Geschäftsordnung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

Punkt 2. Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden (D.K.Nr.172.205)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Gemeindevertreter zu bezeichnen:

| Gesellschaft/ Einrichtung | Name | Funktion | Gremium |
|--------------------------------------|----------------|-----------------|------------------|
| VoG | Reinhold ADAMS | Schöffe | Generalversammlu |

| Gesellschaft/ Einrichtung | Name | Funktion | Gremium |
|---|----------------|-----------------|--|
| Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel | Kevin HOFFMANN | Ratsmitglied | ng, effektives Mitglied Generalversammlung, Stellvertreter |
| | Anita JOST | Ratsmitglied | Generalversammlung, effektives Mitglied |
| | Martha BRÜLS | Ratsmitglied | Generalversammlung, Stellvertreter |

WEGEWESEN

Punkt 3. Annahme eines Protokolls zur Vereinbarung mit der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.) über die Umlegung der Wasserleitungen im Rahmen der von der S.P.G.E. finanzierten Abwasser- und Kanalisationsarbeiten (D.K.Nr. 182.372)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 03.04.2012 über die Annahme einer Vereinbarung mit der S.P.G.E. (Société Publique de Gestion de l'Eau) über die Neuverlegung von Wasserversorgungsleitungen im Rahmen der von der S.P.G.E. durchgeführten Kanalisationsarbeiten;

Nach Durchsicht des Schreibens der S.P.G.E. vom 22.10.2018, Zeichen S-08746-181016/PhD/stj22989/prot/AC, über den Vorschlag zur Annahme eines überarbeiteten Protokolls zur Vereinbarung über die Umlegung der Wasserleitungen im Rahmen der von der S.P.G.E. finanzierten Abwasser - und Kanalisationsarbeiten;

In Erwägung, dass diese Vereinbarung eine überarbeitete Fassung der vorigen Vereinbarung darstellt und hauptsächlich stilistische Änderungen, Anpassungen an die geltende Gesetzgebung und einige ergänzende Passagen enthält, inhaltlich jedoch keine umfassenden Änderungen beinhaltet;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das von der S.P.G.E. überarbeitete Protokoll zur Vereinbarung über die Umlegung der Wasserleitungen im Rahmen der von der S.P.G.E. finanzierten Abwasser- und Kanalisationsarbeiten anzunehmen, wobei die Gemeinde BÜLLINGEN sich das Recht vorbehält, diesen Vertrag zu jeder Zeit aufkündigen zu können;

Artikel 2. Der S.P.G.E. den gegenwärtigen Beschluss sowie eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrags zur weiteren Veranlassung zu übermitteln;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4. Anbringen von Straßenmarkierungen: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.53)

DER RAT;

In Erwägung, dass auf dem gesamten Gemeindegebiet Straßenmarkierungen auf verschiedenen Gemeindestraßen erneuert werden müssen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht des beiliegenden Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 26.779,49 Euro inkl. 21% MwSt. (entsprechend 22.131,81 Euro ohne MwSt.);

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung sowie die Kostenschätzung in Höhe von circa 26.800 Euro inkl. 21% MwSt. für das Anbringen von Straßenmarkierungen auf den Gemeindestraßen wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 5. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung der ersten Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2019 (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2019 am 15.02.2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 18.02.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 18.02.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 28.02.2019 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bischofs vom 26.02.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

| | Einnahmen | Ausgaben |
|--------------------------------|------------------|-----------------|
| Betrag gemäß Ursprungshaushalt | 46.257,05 € | 46.257,05 € |
| Erhöhung der Kredite | 33.128,69 € | 34.028,69 € |

| | | |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Verringerung der Kredite | 100,00 € | 1.000,00 € |
| Neues Resultat nach Abänderung | 79.285,74 € | 79.285,74 € |

Durch diese Haushaltsabänderung reduziert sich der ordentliche Gemeindegusschuss von 36.955,88 Euro auf 36.855,88 Euro, der außerordentliche Zuschuss erhöht sich von 0,00 Euro auf 12.535,60 Euro;

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN an den Gehaltskosten des Pfarrsekretärs wird über den Ausgabeartikel 79011/43501 verbucht;

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Abschnitt 4 - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie abgeändert;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.11.2018 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge 2019 (Tätigkeit 2018) - die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge 2019 (Tätigkeit 2018) - die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2019 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2019 an die Bibliotheken werden gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 11.510,05 € setzt sich wie folgt zusammen:

Bibliothek BÜLLINGEN: 2.362,33 €;
 Bibliothek MÜRRINGEN: 2.362,33 €;
 Bibliothek HÜNNINGEN: 1.357,08 €;
 Bibliothek HONSFELD: 1.357,08 €;
 Bibliothek ROCHERATH: 1.357,08 €;
 Bibliothek WIRTZFELD: 1.357,08 €;
 Bibliothek MANDERFELD: 1.357,08 €;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlwerbung auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 26.05.2019 (D.K.Nr. 584.1)

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119 und 135 § 2;

Aufgrund des wallonischen Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06.02.2014, Artikel 60 §2 Nummer 2 welcher besagt, dass die Personen zu einer Geldstrafe von mindestens 50,00 € und höchstens 1.000,00 € verurteilt werden können, die Aufschriften, Plakate, malerische oder photographische Darstellungen, Flugblätter oder Zettel auf dem Verkehrswegenetz an anderen Stellen anschlagen als denjenigen, die von der Gemeindebehörde gestattet sind;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 08.02.2019 des Provinzgouverneurs über das Anbringen von Wahlwerbung und die Durchführung von Wahlkarawanen für die anstehenden Wahlen vom 26.05.2019;

In Erwägung, dass Artikel 179 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith festlegt, dass im Bereich Wahlwerbung die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde gelten;

In Erwägung, dass die Herausgeber von Wahlwerbung klar identifizierbar sein sollten, um sie im Fall eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung ziehen zu können und dass der Wille besteht, die Verbreitung und Förderung rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung über den Weg der Wahlwerbung zu unterbinden;

In Erwägung, dass es aufgrund der Anfragen von politischen Parteien erforderlich ist, Richtlinien auf Gemeindegebiet festzulegen;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlplakaten auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 26.05.2019:

Artikel 1. Unter Berücksichtigung bestehender Anordnungen des Provinzgouverneurs ist es erlaubt maximal vier Wochen vor dem Wahltag Wahlwerbung entlang von Gemeindewegen auf Gemeindeeigentum aufzustellen oder anzubringen;

Artikel 2. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf privatem Eigentum entlang der Gemeindewege bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eigentümer;

Artikel 3. Das Aufkleben, Anschrauben bzw. Festnageln oder Aufmalen von Wahlwerbung jeglicher Art auf öffentlichen Wegen (z.B. mittels Kalkaufschriften), öffentlichen oder privaten Gebäuden bzw. Einrichtungen ist untersagt;

Artikel 4. Erlaubt ist ausschließlich das Aufstellen, Aufhängen oder Anbringen von Wahlwerbung aus recycelbarem Material;

Artikel 5. Wahlwerbung darf nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Wahlplakate nicht:

1. an Straßenschildern angebracht werden;
2. an Stellen oder in einer Art und Weise angebracht werden, dass sie die Nutzer von Straßen, Fahrrad- oder Fußwegen beeinträchtigen oder gefährden;

Artikel 6. Wahlwerbung muss so verankert oder befestigt werden, dass sie sich nicht lösen und so zu einer Gefahr für den Straßenverkehr bzw. für die Passanten werden kann;

Artikel 7. Wahlwerbung in Druckform, mit oder ohne Namensnennung von Kandidaten, ist mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers zu versehen;

Artikel 8. In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zu Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen;

Artikel 9. Die Wahlwerbung, ihre Haltevorrichtungen und das gesamte Befestigungsmaterial müssen innerhalb einer Woche nach dem Wahltag entfernt werden, ohne Beschädigungen oder Verunreinigungen zu hinterlassen;

Artikel 10. Wahlwerbung, die gegen die vorliegenden Bestimmungen bzw. die geltende Gesetzgebung verstößt werden durch die Gemeinde entfernt. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Zuwiderhandelnden.

Artikel 11. Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass bestehende Gesetze oder allgemeine Erlasse strengere Maßnahmen vorsehen;

Artikel 12. Vorliegende Verordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft;

Artikel 13. Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an den Provinzgouverneur, die Kanzlei des Gerichts 1. Instanz, die Kanzlei des Polizeigerichts und den Zonenchef der Polizeizone EIFEL.

Punkt 8. Protokoll der Sitzung vom 26. Februar 2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll den Ratsmitgliedern am 07.03.2019 elektronisch zugestellt wurde und während der Sitzung vom 27.03.2019 allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag;

In Erwägung, dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.